

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2691

vom 11. Oktober 1977

Aufnahme des Bauernhauses Nr. 55, Wenslingen, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Bauernhaus Nr. 55 liegt im oberen Dorfteil von Wenslingen am Rande des eigentlichen Dorfkerns vor dessen Ende auf der Hochebene. Es steht somit nicht isoliert in der Landschaft, sondern muss als Teil des Dorfkerns betrachtet werden.

Ueber die Baugeschichte dieses Bauernhauses ist nichts bekannt, da sich keine Bilddokumente oder Jahreszahlen am Bau selbst fanden. Immerhin darf vermutet werden, dass der relativ grosse Oekonomieteil aus dem 17. Jahrhundert stammt. Der Oekonomieteil liegt unter einem steilen Satteldach und umfasst Scheune und Stall, wobei Stalltor und Scheunentor rundbogig sind. Der anschliessende Wohnteil wird ebenfalls von einem etwas weniger steilen Satteldach bedeckt und ist später nach Süden erweitert worden. Gegen die Strasse ist der zweigeschossige Wohnteil von einer Laube verdeckt, die wahrscheinlich später angebaut worden ist. In der Mitte der Laube liegen die Schweineställe, die sich hier direkt neben der Küche befanden. Die Fenstergewände des erweiterten Wohnteils weisen darauf hin, dass dieser erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts erbaut worden ist. Der Giebel und die Rückseite sind heute nahezu vollständig mit Efeu überwachsen, da der heutige Eigentümer dieses für seine Bienen benötigt. Im Zusammenhang mit der Renovation der Strassenfassade des Hauses ist auch der Oekonomieteil restauriert worden. Dabei verzichtete der Eigentümer auf eine Entfernung des rundbogigen Scheunentores, das sich für die modernen Landmaschinen vorerst als nachteilig erwies. Das Bauernhaus Nr. 55 ist wegen seiner verschiedenen Baukuben, Dächern und Lauben als Gehöft anzusprechen, das sich hier am Rande des Dorfkerns im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Wenslingen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Das Bauernhaus Nr. 55, gelegen auf Parzelle Nr. 69/70 in Wenslingen, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Wenslingen

Gemeinderat Wenslingen
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Planungsamt
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion Rechtsabteilung
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

